

**TARIFORDNUNG**  
**für die Kinderbetreuungseinrichtungen**  
**der Marktgemeinde Walding:**  
(entsprechend § 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011)

**gültig ab 1. September 2014 idgF**  
(indexangepasst per 1.9.2014)

geändert durch Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 28.06.2012

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,  
kostenpflichtig.

**§ 1**

**Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften (auch zB Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltsleistungen,...) der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern iSd § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (zB Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gem. § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 ist das **aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsjahres** nachzuweisen.  
Bei einer Aufnahme während des Arbeitsjahres ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.
- (3) Die gem. § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) **Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September eines Jahres nach, bzw. bei späterem Eintritt zum Beginn des Monats der Aufnahme, ist der Höchstbeitrag zu leisten.**

**§ 2**

**Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat (Folgemonat) bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.

- das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,  
zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - a) eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergartenbus) und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gem. § 12 Oö. Elternbeitragverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gem. § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für kindergartenfreie Tage erfolgt keine Aliquotierung des Beitrages.
- (5) Der Elternbeitrag und die sonstigen Beiträge gem. § 10 Abs. 1 bis 5 dieser Ordnung werden mittels Bankeinzug oder Vorschreibung mit Zahlschein 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag um 30 % ermäßigt. Die Bestätigung vom behandelnden Arzt ist nach Genesung in der Kinderbetreuungseinrichtung innerhalb einer Woche abzugeben.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag und der Werkbeitrag sind indexgesichert, eine Indexanpassung gem. § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013. Die sonstigen Beiträge gem. § 10 Abs. 1 bis 5 dieser Ordnung sind ebenfalls indexgesichert und werden jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres indexangepasst. Die erste Anpassung erfolgt hier zu Beginn des Arbeitsjahres 2011/2012.

### **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbetrag beträgt:
  - a) für Kinder unter drei Jahren **€48,00** und
  - b) für Kinder über drei Jahren **€41,00**.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

### **§ 4 Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von max. 30 Wochenstunden **€ 172,00**; für darüber hinausgehende Inanspruchnahme **€ 230,00**.
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von max. 30 Wochenstunden bzw. max. 25 Wochenstunden bei Schulkindern **€ 116,00**; für darüber hinausgehende Inanspruchnahme **€ 155,00**. Wird im Rahmen eines Pilotprojektes Platz-Sharing angeboten, so wird für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an drei Tagen der monatliche Höchstbeitrag mit 70 % des Fünf-Tages-Tarifes, und für zwei Tage mit 50 % des Fünf-Tages-Tarifes festgesetzt.

### **§ 5**

## **Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den Betreuungszeiten für das Kind und beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahre

1. 3,6 % für die Betreuungszeit von max. 30 Wochenstunden, max. € 172,00, oder
2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, max. € 230,00.

### **§ 7**

#### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren**

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren

1. 3 % für die Betreuungszeit von max. 30 Wochenstunden bzw. max. 25 Wochenstunden bei Schulkindern, max. € 116,00, oder
2. mindestens 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, max. € 155,00.

### **§ 8**

#### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gem. § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 172,00 für Kinder unter 3 Jahren bzw. € 116,00 für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  - a) Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - b) außergewöhnlichen Ereignissen (zB Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie), oder
  - c) urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gem. § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Kostenbeitrag eingehoben.

### **§ 9**

#### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Krabbelstube in der Höhe von € 11,00, im Kindergarten in der Höhe von € 47,00 und im Hort in Höhe von € 24,00 pro Arbeitsjahr jährlich am Beginn des Arbeitsjahres eingehoben. Bei Eintritt während des Arbeitsjahres wird dieser Betrag auf die verbleibenden Monate des Arbeitsjahres aliquotiert.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

- (3) In den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann jährlich ab 1. Juli bis zum Schluss des Arbeitsjahres am Gemeindeamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

## **§ 10 Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung inkl. Vormittagsjause in der Krabbelstube wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 2,85 pro Tag verrechnet.
- (2) Für die Vormittagsjause ohne Mittagessen in der Krabbelstube wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 0,44 pro Tag eingehoben.
- (3) Für die Mittagsverpflegung im Kindergarten wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 2,85 pro Tag verrechnet.
- (4) Für die Mittagsverpflegung von Hortkindern wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,06 pro Tag verrechnet.
- (5) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird für das erste Kind ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 18,34 vorgeschrieben. Nehmen mehrere Kinder einer Familie den Kindergartenbus in Anspruch, wird für jedes weitere Kind ein monatlicher Kostenbeitrag von € 11,33 festgesetzt.
- (6) Für die Müsljause im Kindergarten werden pro Quartal € 5,00 Kostenbeitrag eingehoben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2014 in Kraft.

Bürgermeister Erich Haas eh